

# Statuten

## Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «d'Wärchi» besteht ein konfessionell und politisch neutraler, gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

## Art. 2 Ziel und Zweck

### Abs. 1 Ziel

Zweck des Vereins «d'Wärchi» sind kulturelle Angebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Diese richten sich an verschiedene Altersgruppen und erfolgen in diversen Formaten. Zum Angebot gehören insbesondere ein regelmässiges und vielfältiges Kursprogramm, das dank moderaten Preisen und Rabatten für einkommensschwache Familien und allen Interessenten zugänglich sein sollte. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keine Gewinne an.

### Abs. 2 Anmieten von Räumen

Um seine Ziele zu erfüllen, kann der Verein «d'Wärchi» die nötigen Räumlichkeiten mieten.

## Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. August bis am 31. Juli.

## Art. 4 Mittel und Haftung

### Abs. 1 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins sind die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, Zuwendung von öffentlicher oder privater Hand sowie die Mitgliederbeiträge.

### Abs. 2 Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ihre Haftung wird begrenzt durch den Mitgliederbeitrag. Es besteht keine Nachschusspflicht.

### Abs. 3 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder leisten jährlich einen finanziellen Beitrag vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Ende des Vereinsjahres, in welchem der Austritt erfolgt. Die Beitragshöhe wird durch die GV jährlich festgelegt und kann nach Kategorien abgestuft werden.

## Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Verein hat. Schriftliche Anmeldungen sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand legt über die Gründe der Aufnahme respektive der Ablehnung der Mitgliedschaft keine Rechenschaft ab.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

### **Abs. 1 Bestimmung**

Der Austritt erfolgt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

### **Abs.2 Austritt**

Gesuche und Austrittserklärungen genehmigt der Vorstand. Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von seinen während seiner Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen. Allfälliges Eigentum sind unaufgefordert an die Geschäftsleitung zu retournieren.

### **Abs. 3 Fristen**

Für Austritte gilt: Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und kann nur auf das Ende des Vereinsjahres, per 31. Juli erfolgen. Dies bedeutet, dass die an die Geschäftsleitung/Vorsitzende des Vorstandes gerichtete Kündigung bis zum 30. Juni erfolgen muss (E-Mail oder brieflich).

### **Abs. 4 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Vereinsjahr ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einreichen.

## **Art. 7 Organe**

Organe des Vereins «d'Wärchi» sind

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand

## **Art. 8 Die Generalversammlung (GV)**

### **Abs. 1 Stellung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

### **Abs. 2 Durchführung**

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Zur GV werden Vereinsmitglieder 21 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste per Brief eingeladen.

### **Abs. 3 Traktanden**

Die GV beschliesst über ordentliche Traktanden. Die GV beschliesst über ausserordentliche Traktanden, sofern sie den stimmberechtigten Mitgliedern 21 Tage vor Durchführung der GV bekannt gegeben worden sind.

Ordentliche Traktanden sind:

- a) Wahl der Stimmzähler und des Protokollführers
- b) der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entscheid über die Entlastung des Vorstandes und der revisionsstelle
- f) Kenntnissnahme der Jahresplanung und des Jahresbudgets
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Festsetzung/ Änderung der Statuten

- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- k) Behandlung der Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel

Abs. 4 Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung an der GV

Anträge von Mitgliedern, über die an der GV beschlossen werden soll und die sich nicht auf die ordentlichen Traktanden beziehen, müssen mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (E-Mail oder brieflich) zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.

Abs. 5 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Abs. 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlüsse der GV werden mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende des Vorstandes den Stichentscheid. Beschlüsse und Abstimmungen können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Abs. 7 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Regelung bezüglich Stimmrechts, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten sinngemäss.

## **Art. 9 Vorstand**

Abs. 1 Konstitution

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes müssen sich zwingend an der nächsten ordentlichen GV bestätigen lassen. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Die Vorsitzende und die Kassiererin werden immer kollektiv zu zweien unterzeichnen.

Abs. 2 Aufgaben, Beschlussfassung und Entschädigung

Der Vorstand ist für die strategische Führung des Vereins «d'Wärchi» verantwortlich und vertritt den Verein bei Bedarf nach aussen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr oder so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Für die operative Führung des Vereins und die daraus erfolgenden Aktivitäten
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Einberufung der Generalversammlung

Entscheide des Vorstands werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen getroffen. Kann sich der Vorstand über ein Geschäft nicht einigen, so entscheidet darüber die Generalversammlung.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Vergütungen für Spesen oder sonstige Aufwände sind zulässig.

## **Art. 10 Revisionsstelle**

Abs. 1 Stellung

Die GV wählt jährlich auf Antrag des Vorstandes eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung per Ende Vereinsjahr. Der/Die Rechnungsrevisor\*in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Abs. 2 Berichterstattung

Die Revisionsstelle erstattet über die Buchführung des Vereins an der GV schriftlichen Bericht.

## **Art. 11 Statutenänderungen**

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes an der GV durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird von der GV beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 13 Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Juni 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Stans, 26. Juni 2022

Der Vorstand:

Julia Scheuber  
Angela Scheuber  
Sabrina Müller

Rebecca Wyss  
Nicole Heer  
Tekla Furrer

